



Anträge (Stand 16.02.2023, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 16. Februar 2023

Traktandum 1: Finanzkommission (FIKO): Ersatzwahl (2022.SR.000194)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	AL/PdA	Als Mitglied nominiert die Fraktion AL/PdA Raffael Joggi (AL) für die zurücktretende Jemima Fischer (AL).	

Traktandum 2: Spezialkommission Kooperation Bern (SPEZKO.KOBE): Ersatzwahl eines stellvertretenden Mitglieds (2022.SR.000195)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	AL/PdA	Als stellvertretendes Mitglied nominiert die Fraktion AL/PdA Eva Chen (AL) für die zurückgetretene Jemima Fischer (AL).	

Traktandum 4: Leistungsverträge mit Kulturinstitutionen für die Leistungsvertragsperiode 2024 – 2027; Verpflichtungskredite (Abstimmungsbotschaft) (2022.PRD.000025)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Rückweisung: Die Vorlage sein an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage, mit der IKUR und Grossen Halle seien ein Leistungsverträge auszuarbeiten, in welchem diese verpflichtet werden, keine Diskriminierungen aus rassistischen, religiösen, Gründen der weltanschaulichen, sexuellen und politischen Ausrichtung vorzunehmen.	Die Reithalle schliesst nach wie vor Personen aus. Dies muss die Stadt Bern unterbinden.
2.	GLP/JGLP	Rückweisung: Das Geschäft ist mit der Auflage an den Gemeinderat zurückzuweisen, die Summe aller Leistungsverträge auf das Beitragsniveau von 2016 zu reduzieren.	Die Ausgaben im Kulturbereich sind in den letzten Jahren stark gestiegen und können mit dem aktuellen Budget nicht getragen werden.
3.	SVP	Der Verpflichtungskredit für die Abgeltungen der Leistungen der Grossen Halle im Betrag von Fr. 1'200.000.00 sei ersatzlos zu streichen. Mit der Grossen Halle sei für die Periode 2024-2027 kein Leistungsvertrag abzuschliessen.	Die Reithalle will weiterhin Personen ausschliessen. Mit solchen Leistungserbringern darf die Stadt keine LV eingehen.
4.	FDP/JF, GLP/JGLP, Mitte	Der Verpflichtungskredit für die Abgeltungen der Leistungen der Grossen Halle sei von Fr. 1'200'000 auf Fr. 960'000 (bzw. auf Fr. 240'000 statt Fr. 300'000 pro Jahr) zu kürzen. Gegenüberstellung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag SVP vs. Antrag FDP/JF, GLP/JGLP, Mitte ▪ Abstimmung über den obsiegenden Antrag 	Die Grosse Halle war während vielen Jahren eine finanziell selbsttragende gedeckte Allmende. Selbst Personen, welche jahrelang im Vorstand des Trägervereins aktiv waren, hatten Mühe zu verstehen, welche Entwicklung stattgefunden hat. Gerade auch nachdem die öffentliche Hand viel Geld in ein Bauprojekt investierte, unter anderem um die Infrastruktur vor Ort auch für Konzerte zu verbessern, muss es möglich sein, dass der Verein Grosse Halle seine Aktivitäten mit einigen wenigen Grossanlässen pro Jahr querfinanziert.
5.	SVP	Der Verpflichtungskredit für die Abgeltungen der Leistungen der Interessensgemeinschaft Kulturraum Reitschule, IKUR im Betrag von Fr. Fr. 1'520'000.00 sei ersatzlos zu streichen. Mit der IKUR sei für die Periode 2024-2027 kein Leistungsvertrag abzuschliessen.	Die Reithalle will weiterhin Personen ausschliessen. Mit solchen Leistungserbringern darf die Stadt keine LV eingehen.

6.	SVP	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Leistungsverträge zur IKUR (Ziffer 6.5) und zur Grossen Halle (Ziffer 6.3) sind den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 46 GO zum Entscheid zu unterbreiten. <p>Das Büro des Stadtrats wird als Redaktionskommission für die entsprechende Ergänzung der Abstimmungsbotschaft eingesetzt (Art. 14 Abs. 2 GRSS).</p>	
7.	SVP	<p>Der Verpflichtungskredit für die Abgeltungen der Leistungen der Kunsthalle sei um Fr. 50'000 auf total Fr. 1'000'000.00 pro Jahr zu kürzen. Auf die von Gemeinderat zugesprochene Erhöhung der Beiträge um Fr. 50'000 pro Jahr sei zu verzichten.</p>	
8.	SVP	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Leistungsvertrag zur Kunsthalle ist den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 46 GO zum Entscheid zu unterbreiten. ▪ Das Büro des Stadtrats wird als Redaktionskommission für die entsprechende Ergänzung der Abstimmungsbotschaft eingesetzt (Art. 14 Abs. 2 GRSS). 	
9.	Mitte	<p>Der Kredit für das Theaterfestival AUAWIRLEBEN für die Leistungsperiode 2024-2027 sei um Fr. 250'000 auf Fr. 350'000 zu kürzen.</p>	<p>Das Theaterfestival AUAWIRLEBEN verfügt heute, dank der guten Arbeit der Verantwortlichen, über eine gute Auslastung und eine attraktive Programmation mit Stücken, welche nur im Rahmen dieses Festivals in Bern zu sehen sind. Die hiesige Theaterszene lässt sich von den nationalen und internationalen Darbietungen am AUA gerne inspirieren. Vor vier Jahren hat das Festival fast eine Verdoppelung seiner Subvention erhalten. Wir fanden die Erhöhung in diesem Ausmass bereits damals nicht verhältnismässig und halten noch heute an dieser Meinung fest. Bezüglich der Wachstumsstrategie und einer noch stärkeren Präsenz internationaler Gruppen hingegen sind wir weiterhin kritisch. Sie führt zu einer aus unserer Sicht unnötigen Verteuerung jedes Festivalbesuches und gerade die letzten drei Jahren haben gezeigt, wie schwierig die Umsetzung des Vorhabens aktuell ist. Wir sind der Meinung, dass das Theaterfestival heute eine gute Grösse und Ausstrahlung hat, und dass die Konsolidierung</p>

			bestehender kulturellen Angebote in Bern vor Erweiterungen Vorrang hat.
10.	SVP	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Leistungsvertrag zu Auawirleben (Ziffer 6.1) ist den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 46 GO zum Entscheid zu unterbreiten. ▪ Das Büro des Stadtrats wird als Redaktionskommission für die entsprechende Ergänzung der Abstimmungsbotschaft eingesetzt (Art. 14 Abs. 2 GRSR). 	
11.	Mitte	Die Halbierung des Beitrags an das Robert Walser-Zentrum ab 2024 von Fr. 100'000 auf Fr. 50'000 ist rückgängig zu machen.	Das Robert Walser-Zentrum RWZ strahlt weit über die Landesgrenzen hinaus. 2009 ist es mit dem Archivgut von Zürich nach Bern umgezogen. Mit dem Umzug war auch ein Vertrag zwischen Burgergemeinde Bern, Berner Kantonalbank, Kanton Bern und Schweizerischer Nationalbibliothek und der Stadt Bern verbunden, der die Finanzierung im «Berner Modell» regelte. Mit der Kürzung wird gegen diesen Vertrag verstossen und so könnte das RWZ seine Leistungen und Aufgaben nicht aufrechterhalten. Zudem hat sich der Stadtrat in einer Planungserklärung bereits diesbezüglich geäussert und mit der Überweisung den Gemeinderat explizit aufgefordert, die Kürzung rückgängig zu machen. In der Konsequenz wird hier nachgedoppelt.
12.	GLP/JGLP	Die Stadt Bern soll auf die Ausstellung eines Leistungsvertrags für das Haus der Religionen verzichten. Der Betrag von Fr. 300'000 ist einzusparen.	Die Subventionierung religiöser Institute ist kein Staatsauftrag. Die Stadt Bern soll die Trennung von Staat und Kirche auch bei ihren Leistungsverträgen berücksichtigen.
13.	GLP/JGLP	Eventualantrag: Der Beitrag ans Haus der Religionen ist um Fr. 100'000 zu kürzen und auf das Beitragsniveau von 2016 zu reduzieren.	
14.	GLP/JGLP	Der Anteil der Stadt Bern an der tripartiten Finanzierung von Bühnen Bern ist auf den Gesamtbetrag der Leistungsvereinbarung von 2016 zu reduzieren.	Diese Reduktion ist aufgrund der aktuell schwierigen finanziellen Situation der Stadt Bern und dem unverhältnismässigen Ausbau der letzten 6 Jahre notwendig.
15.	SP/JUSO	Erhöhung des Verpflichtungskredites betreffend Leistungsvertrag «Führung der öffentlichen Quartierbibliotheken» um Fr. 20'000.00 pro Jahr (für die Jahre 2024-2027 um Fr. 80'000.00) zugunsten längerer Öffnungszeiten und einem zusätzlichen	Nur die Quartierbibliothek Rossfeld ist so wenige Tage und Stunden offen wie die Steigerhubelbiblere, was sich negativ auf die Attraktivität und Benutzerfreundlichkeit auswirkt. Mit diesem Antrag ist es möglich, die Bibliothek an 3 Nachmittagen à 4

		<p>Nachmittag der Quartierbibliothek Steigerhubel am heutigen Standort oder einem Standort in der näheren Umgebung.</p>	<p>Stunden offen zu halten, was bis auf eine Stunde weniger als die Öffnungszeit der Bibliothek Laubegg ist.</p> <p>Mit den jetzigen Öffnungszeiten kann die Biblere im Steigerhubel ihrer Aufgabe als Treffpunkt zum Verweilen, Lesen und Studieren nur rudimentär gerecht werden. Die aktive Teilnahme am Quartierleben, Kooperationen und die Realisierung eigener Projekte sind mit so wenig Ressourcen nicht möglich.</p> <p>Die Bevölkerung in Holligen, im Weyermannshaus und am Europaplatz hat wegen der grossen Bautätigkeit jetzt schon zugenommen und wird in den nächsten Jahren weiter markant zunehmen. Zudem ist sie die einzige Zweigstelle zwischen der Altstadt und dem Stadtteil VI. Dazu kommt, dass die Biblere von der Steigerhubelschule als Schulbibliothek genutzt wird. Wie wir alle hier drin wissen, wird sich die Zahl der Klassen im Einzugsgebiet Holligen wegen der starken Zunahme der Schülerinnen- und Schülerzahlen stark erhöhen. Eine Verlängerung der Öffnungszeit um eine Stunde und um einen zusätzlichen Tag kann auch dieser Situation Rechnung getragen werden.</p>
--	--	---	--

Traktandum 12: Viererfeld/Mittelfeld: Abgabe von zwei Landflächen im Baurecht (Abstimmungsbotschaft) und Antrag an den Stadtrat zur Abgabe von weiteren Baurechten erste Etappe (2019.FPI.000126)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	<p>Rückweisung: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zuweisen unter der Auflage, die Ausschreibung für die Vergabe an die gemeinnützigen und privaten Baurechtsnehmer nochmals in einem offenen und transparenten Verfahren hinsichtlich der Vergabekriterien durchzuführen.</p>	<p>Im Sinne der Transparenz ist es zwingend, dass bei diesem Projekt die Vergabe an die gemeinnützigen und privaten Baurechtsnehmer transparent erfolgt und nicht eine Vergabe unter der Hand erfolgt. Es handelt sich - gemäss Angaben der Stadt- um ein bedeutendes Leuchtturmprojekt. Deshalb muss auch die Vergabe transparent erfolgen.</p>
2.	SVP	<p>Rückweisung: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zuweisen unter der Auflage, die Ausschreibung für die Vergabe an die gemeinnützigen</p>	<p>Die Antragsteller stellten fest, dass es bei der Vergabe der städtischen Wohnungen leider keine Rolle spielt, ob jemand Teilzeit arbeitet oder nicht. Personen, die es sich leisten können, Teilzeit zu</p>

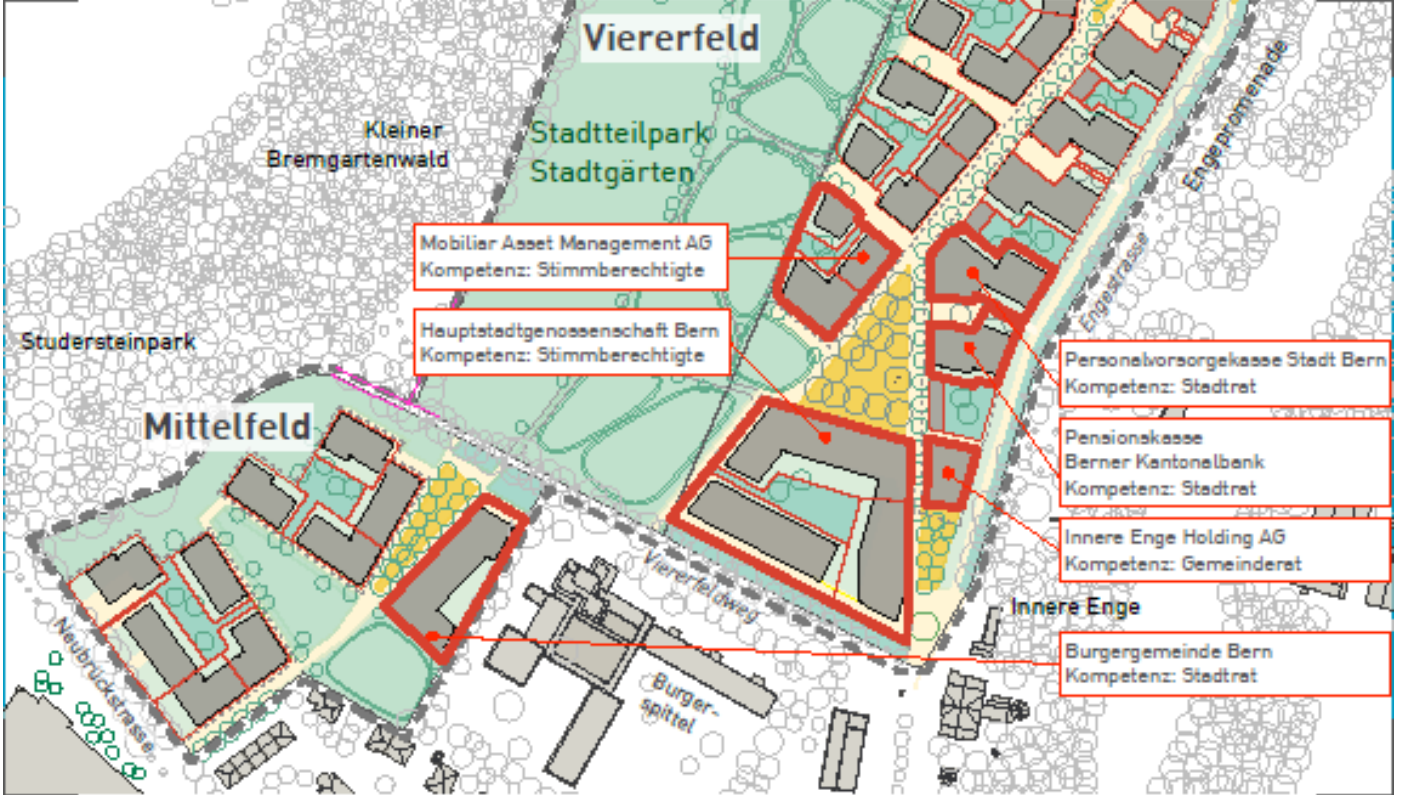
Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>Baurechtsnehmer nochmals in einem offenen und transparenten Verfahren durchzuführen, dabei seien zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Höhe der Baurechtszinsen ▪ die Vergabekriterien (Der Beschäftigungsgrad und der Grund für ein allfälliges Teilzeitpensum, ob freiwillig vs. krankheitsbedingt, aufgrund von Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen) ▪ die Kontrollen und die Konsequenz bei Nichterfüllung <p>in den Vergabekriterien zu berücksichtigen.</p>	<p>arbeiten und nur aufgrund der Wahl eines Lebensstils weniger arbeiten, kommen so Dank der Praxis der Stadt in den Genuss von vergünstigten Wohnungen, obwohl sie bei einem höheren Beschäftigungsgrad diesen Anspruch verlieren würden. Damit setzt die Stadt falsche Anreize: wenn ich meinen Anstellungsgrad freiwillig tief wähle, komme ich in den Genuss von mehr Freizeit, erhalte eine Reduktion der Krankenkassenprämien, muss weniger Steuern zahlen und muss im Gegensatz zu andern nur einen minimalen Mietzins in einer stark vergünstigten städtischen Wohnung zahlen.</p>
3.	SVP	<p>Rückweisung: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zuweisen unter den Auflagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Risiken des Projekts Baurechtsvergabe für den Steuerzahler seien angesichts der hohen Investitionen für die Erschliessung und der demographischen und möglichen wirtschaftlichen Entwicklung nochmals abzuklären; 2. die finanziellen Folgen des Verzichts auf eine marktgerechte Verzinsung für den Anteil des gemeinnützigen Wohnungsbaus sei auszuweisen; 3. die finanziellen Folgen des Verzichts für die Stadt bei Wegfall der Mietzinsentschädigungen und dergleichen wieder in Ihren Wohnungen eine effektiv marktübliche Miete zu verlangen, sei aufzuzeigen. 	<p>Mit dieser ungerechten Praxis subventioniert die Stadt Personen, die sich sehr wohl finanziell und arbeitsmässig eine Wohnung zu Marktpreisen leisten könnten und nimmt damit anderen Bewerbern, die effektiv auf eine günstige Wohnung angewiesen wären, diese weg. Dieses Modell erfolgt somit zum Nachteil der Steuerpflichtigen und der Personen, die ein anderes Beschäftigungsmodell wählen/wählen müssen.</p> <p>Dies ist nach Auffassung der Motionäre ungerecht; Personen, die es sich nicht leisten können, ohne wesentliche Einschränkung Teilzeit zu arbeiten und die Steuerpflichtigen werden mit dieser Praxis bestraft. Man könnte bei der Vergabe aber durchaus berücksichtigen, dass Personen, die z.B. infolge einer körperlichen Einschränkung oder aufgrund von Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen nicht Vollzeit arbeiten können, weiterhin von günstigem Wohnraum profitieren können. Aber selbst dies ist nicht der Fall. Vgl. zum ganzen Bericht Schweiz Aktuell vom 10.1.2022 (Centralweg 15)</p> <p>https://www.srfch/plav/tv/redirect/detail/7eaf610c-labc-4497-b0e7-48b8bf47643d</p>
4.	SVP	<p>Rückweisung: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zuweisen unter der Auflage es sei sicher zu stellen, dass die Erträge aus den Baurechtsverträgen gesamthaft eine gegenüber dem vorliegenden Projekt um 1/3 höhere Erträge ausweisen.</p>	<p>Nach Auffassung der Antragsteller muss diese ungerechte Praxis geändert werden. Auch der Umstand, dass selbst nach Wegfall der</p>
5.	SVP	<p>Rückweisung: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zuweisen unter der Auflage es sei sicher zu stellen,</p>	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		dass die Erträge aus den Baurechtsverträgen gesamthaft eine gegenüber dem vorliegenden Projekt um 1/4 höhere Erträge ausweisen.	Vergünstigungen die städtischen Mieten in diesen Objekten noch immer viel zu günstig sind, muss aus Gründen der Fairness geändert werden.
6.	SVP	<p>Rückweisung: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zuweisen unter der Auflage sicher zu stellen, dass bei den gemeinnützigen Wohnungen die ungerechte Vergabe-Praxis wie folgt geändert wird</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in Zukunft soll der Anteil an Personen, welche die Vergabekriterien nicht (oder nicht mehr erfüllen) wegfallen. Der Beschäftigungsgrad und der Grund für ein allfälliges Teilzeitpensum (ob freiwillig vs. krankheitsbedingt, aufgrund von Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen) sei in den Vergabekriterien mitzubersichtigen. ▪ bei Wegfall der Mietzinsentschädigungen und dergleichen wieder effektiv marktübliche Miete zu verlangen. 	<p>Das Projekt beinhaltet zudem für den Steuerzahler erhebliche Risiken. Dies zumal die Stadt - entgegen den Versprechungen im damaligen Abstimmungsbüchlein jetzt selber als Investor auftritt. Umso mehr müssen die Vergabekriterien geändert und dem Steuerzahler die finanziellen Auswirkungen der Geschenke aufgezeigt werden.</p>
7.	SVP	<p>Rückweisung: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zuweisen unter der Auflage sicher zu stellen, dass die Stadt für ihre Wohnungen und die gemeinnützigen Wohnungen folgende Auflagen macht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in Zukunft soll der Anteil an Personen, welche die Vergabekriterien nicht (oder nicht mehr erfüllen) wegfallen. Der Beschäftigungsgrad und der Grund für ein allfälliges Teilzeitpensum (ob freiwillig vs. krankheitsbedingt, aufgrund von Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen) sei in den Vergabekriterien mitzubersichtigen. ▪ bei Wegfall der Mietzinsentschädigungen und dergleichen soll wieder effektiv eine marktübliche Miete verlangt werden. 	
8.	FDP/JF	Rückweisung:	Die Stimmbevölkerung der Stadt Bern hat der Überbauung des Viererfelds/Mittelfelds am 5. Juni

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>Das Geschäft zur Abgabe von Baurechten auf dem Viererfeld/Mittelfeld sei an den Gemeinderat zurückzuweisen. Der Gemeinderat habe eine neue Ausschreibung für die Bebauung des Viererfeld/Mittelfeld vorzunehmen. Die Ausschreibung darf nur derart eingeschränkt werden, als dass sich Interessenten an die Zonenpläne Viererfeld und Mittelfeld mit ihren zugehörigen Vorschriften (Pläne Nr. 1322/2 1322/3 vom 29. April 2015) halten müssen. Die Vergabe zur Überbauung des Viererfelds/Mittelfelds muss der gesamten Berner Stadtbevölkerung zugutekommen, weshalb sie mitunter finanziell nachhaltig sein muss.</p>	<p>2016 zugestimmt. Hierfür hat sie die Zonenpläne Viererfeld/Mittelfeld (1322/2 und 1322/3 vom 29. April 2015) abgesehen. In zugehörigen Vorschriften sehen diese Zonenpläne bspw. reduzierte Abstellplätze für Motorfahrzeuge und eine Wärmeversorgung mit mind. 70% erneuerbarer Energie vor. Der Gemeinderat ging in der Ausschreibung an mögliche Baurechtsnehmende in seinen Voraussetzungen aber deutlich über die Vorgaben der Zonenpläne hinaus, indem er das Land nur im Baurecht abgeben will. Ferner hat er beispielsweise Berner Gesellschaften bevorzugt. Diesen selektiven Wettbewerb gilt es rückgängig zu machen und stattdessen ein neues – diesmal nicht eingeschränktes – Wettbewerbsverfahren durchzuführen. Dafür ist auch vorzusehen, dass Private Land auf dem Viererfeld/Mittelfeld erwerben und nicht bloss im Baurecht überbauen dürfen, nicht zuletzt aufgrund der klammen Verhältnisse in der Stadtkasse.</p>
9.	FDP/JF	<p>Eventualantrag Rückweisung: Das Geschäft zur Abgabe von Baurechten auf dem Viererfeld/Mittelfeld sei an den Gemeinderat zurückzuweisen. Der Gemeinderat habe eine neue Ausschreibung für die Bestimmung der Baurechtsnehmenden vorzunehmen. Die Ausschreibung darf nur derart eingeschränkt werden, als dass sich Interessenten an die Zonenpläne Viererfeld und Mittelfeld mit ihren zugehörigen Vorschriften (Pläne Nr. 1322/2 1322/3 vom 29. April 2015) halten müssen. Die Vergabe zur Überbauung des Viererfelds/Mittelfelds muss der gesamten Berner Stadtbevölkerung zugutekommen, weshalb sie mitunter finanziell nachhaltig sein muss.</p>	<p>Die Stimmbevölkerung der Stadt Bern hat der Überbauung des Viererfelds/Mittelfelds am 5. Juni 2016 zugestimmt. Hierfür hat sie die Zonenpläne Viererfeld/Mittelfeld (1322/2 und 1322/3 vom 29. April 2015) abgesehen. In zugehörigen Vorschriften sehen diese Zonenpläne bspw. reduzierte Abstellplätze für Motorfahrzeuge und eine Wärmeversorgung mit mind. 70% erneuerbarer Energie vor. Der Gemeinderat ging in der Ausschreibung an mögliche Baurechtsnehmende in seinen Voraussetzungen aber deutlich über die Vorgaben der Zonenpläne hinaus, indem er beispielsweise Berner Gesellschaften bevorzugte. Diesen selektiven Wettbewerb gilt es rückgängig zu machen und stattdessen ein neues – diesmal nicht eingeschränktes – Wettbewerbsverfahren durchzuführen.</p>
10.	FDP/JF	<p>Eventualantrag Rückweisung: Das Geschäft zur Abgabe von Baurechten auf dem Viererfeld/Mittelfeld sei an den Gemeinderat</p>	<p>Der Gemeinderat hat die Baurechtsflächen des Viererfelds/Mittelfelds (die Fläche des Grundstücks entspricht der halben Altstadt von Bern) derart klein</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		zurückzuweisen. Die Stadtbevölkerung soll über die Vergabe von allen Baurechtsflächen befinden dürfen.	gestückelt, dass er über einen Grossteil der Fläche für die Vergabe der Baurechte selbst befinden kann. Damit hat der Gemeinderat die Wesentlichkeitsgrenzen für die Vergabe von Land (Abgabe von > 10 Millionen Franken Landwert müssen der Stimmbevölkerung vorgelegt werden) geschickt umgangen. Dies kann aber weder im Sinne des öffentlichen Abgabe- und Wettbewerbsrechts noch im Sinne der Stadtbevölkerung sein. Deshalb sind das Viererfeld/Mittelfeld für die Vergabe der Baurechte in ihrem Wert als Ganzes anzusehen, weshalb die Stadtbevölkerung über jede Baurechtsvergabe abstimmen soll.
11.	Simone Machado, GaP	Rückweisung: Das Geschäft ist zurückzuweisen, unter der Auflage der Ausweisung des kapitalisierten Wertes der Baurechtszinse und der Klimafolgen der Erstellung der Bauten.	Für die Bestimmung des finanzkompetenten Organs ist der kapitalisierte Wert der Baurechtszinse für die einzelnen Bauetappen massgebend (Art. 143 lit. c GO). Dieser Wert fehlt im Vortrag, auch die konkreten Baurechtszinse und dereinstigen Mietzinse fehlen. Zudem sind die Ausführungen zur Klimaverträglichkeit ungenügend.
12.	Simone Machado, GaP	Rückweisung: Das Geschäft ist zurückzuweisen, unter der Auflage der Ausweisung der Bedingungen des Vertrages gemäss Gemeindeordnung und der kantonalen Gemeindeverordnung (Baurechtszinse, kapitalisierter Wert der Baurechtszinse und Mietzinse).	Das finanzkompetente Organ wird nicht ausreichend über die Bedingungen des Vertrages informiert und kann deshalb keinen Finanzbeschluss fassen (Baurechtszinse, Mietzinse und kapitalisierter Wert der Baurechtszinse fehlen).
13.	Simone Machado, GaP	Rückweisung: Das Geschäft ist zurückzuweisen, unter der Auflage die Vorgaben des Art. 34 Abs. 2 BV, die Gemeindeordnung, der kantonalen Gemeindeverordnung und des Klimareglements einzuhalten (Entfernung falscher Angaben, Ausweisung der Baurechtszinse, kapitalisierter Wert der Baurechtszinse und künftige Mietzinse).	Die Abstimmungsbotschaft verstösst gegen das Gebot der sachlichen Information gemäss Art. 34 Abs. 2 BV (S. 6 «Kreditabstimmung Infrastrukturanalgen», S. 8 «Klimaschutz und Nachhaltigkeit»). Weiter verstösst die Abstimmungsbotschaft gegen das Gebot der Transparenz (Art. 34 Abs. 2 BV) und gegen die Gemeindeverordnung (Art. 100 Abs. 2 lit. d, Art. 58 GV) sowie die Gemeindeordnung (Art. 143 lit. c GO), da die Baurechtszinse z. T. nicht bestimmt genug oder gar nicht angegeben werden und der

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			kapitalisierte Wert der Baurechtszinse sowie Angaben zu den künftigen Mietzinsen fehlen.
14.	Simone Machado, GaP	Rückweisung: Das Geschäft ist zurückzuweisen, unter der Auflage, den kapitalisierten Wert der Baurechtszinse auszuweisen.	Der Stadtrat kann ohne Kenntnis des kapitalisierten Wertes der Baurechtszinse die Zuständigkeit für den Finanzbeschluss nicht bestimmen und deshalb auch nicht delegieren.
15.	GB/JA, GFL/EVP, AL/PdA	Bei einem Teil der in den späteren Etappen zu vergebenden Bausteinen ist bei der Ausschreibung ein verbindlicher, maximaler Mietzins pro Quadratmeter Wohnfläche festzulegen. Der Baurechtszins für diese Bausteine soll im Gegenzug entsprechend tief angesetzt werden (Vorgehen analog Überbauung Mutachstrasse).	Die Vorgehensweise bei der Überbauung Mutachstrasse hat gezeigt, dass Mietpreise massiv günstiger werden können, wenn bereits bei der Planung darauf geachtet wird, möglichst kostengünstig zu bauen. Mit diesem Vorgehen kann Ziel der Wohnstrategie «schwerpunktmässig preisgünstiger Wohnraum für Menschen tiefer und mittlerer Einkommensklassen bereitzustellen» entsprochen werden.
16.	GB/JA, GFL/EVP, AL/PdA, SP/JUSO	Bei der Vergabe der weiteren Baufelder ist (auch im marktorientierten Segment) ein Mindestanteil von Wohnungen mit 4 oder mehr Zimmern vorzugeben.	Ziel 2a) der Wohnstrategie lautet «Die Stadt engagiert sich für einen breiten Wohnungsmix und grosse (Familien-)Wohnungen – auch bei privaten Wohnbauprojekten.» Diese Forderung kann am Einfachsten umgesetzt werden, wenn mit Investoren verhandelt wird, die auf städtischem Land bauen wollen.
17.	RWSU	Abstimmungsbotschaft, S.10: Austausch mit der neuen Grafik (vgl. nachfolgend).	Fälschlicherweise wurden die Baurechtsabgaben vertauscht und demzufolge in der Grafik falsch dargestellt. Richtigerweise geht Baustein O51 an die Pensionskasse der Berner Kantonalbank und Baustein O52 an die PVK der Stadt Bern.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			
18.	FDP/JF	<p>Abstimmungsbotschaft: S. 8 der Abstimmungsbotschaft «Viererfeld/Mittelfeld: Abgabe von zwei Landflächen im Baurecht» sei wie folgt anzupassen und bspw. durch Fettschrift hervorzuheben: «Für die weiteren Bauetappen wird es nach heutigem Stand aufgrund der Marktwerte der Baurechtsflächen keine Volksabstimmungen geben.» «Nach heutigem Stand kann die Stadtbevölkerung über die Vergabe von 40 der insgesamt 46 Baurechtsflächen (mehr als zwei</p>	<p>Im Sinne der Transparenz müssen die Stimmenden auf einen Blick erkennen können, dass 2/3 der Baurechte für das riesige Viererfeld/Mittelfeld bloss aufgrund der durch einen Entscheid des Gemeinderats gestückelten Landflächen nicht werden befinden können.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Drittel des Viererfelds/Mittelfelds) nicht befinden, da der Gemeinderat die einzelnen Landflächen so aufgeteilt hat, dass diese jeweils einen Wert unter zehn Millionen Franken aufweisen.»	
19.	FDP/JF	Abstimmungsbotschaft: In der Abstimmungsbotschaft sei zum Vergabeverfahren zur Baurechtsnahme unter den Titeln «Das Wichtigste in Kürze» und «Die Ausgangslage» zu erwähnen, dass nur ein selektives Wettbewerbsverfahren zur Wahl der Baurechtsnehmenden stattgefunden hat.	Die Stimmbevölkerung muss wissen, dass der Gemeinderat den Wettbewerb zur Vergabe der Baurechte in seinem Sinne derart eingeschränkt hat, dass die in den von der Stimmbevölkerung der Stadt Bern abgesegneten Zonenplänen Viererfeld/Mittelfeld (1322/2 und 1322/3 vom 29. April 2015) inkl. den zugehörigen Vorschriften vorgesehenen Vorgaben weit übertroffen wurden.

Traktandum 13: Anstellungsbedingungen: Personalreglement der Stadt Bern vom 21. November 1991 (Personalreglement; PRB; SSSB 153.01); Teilrevision (Abstimmungsbotschaft) (2022.SK.000145)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	RWSU	S. 5 «Das Wichtigste in Kürze» und S.7 «Inhalte der Teilrevision»: Anpassung des Leads mit der neuen Formulierung S.5: Das Personalreglement der Stadt Bern wird in zahlreichen Punkten revidiert. So sollen die Löhne der städtischen Mitarbeitenden neu stets der Teuerung angepasst werden. (...). S.7: (...) Zudem sollen die Löhne neu stets der Teuerung angepasst werden. Neu jeweils: Änderungen gibt es bei den Bestimmungen zum Teuerungsausgleich.	Der Text beinhaltet eine Fehlinformation. Schon heute ist die Teuerung geschuldet. Art. 26 Abs. 1 des aktuellen PR lautet: « <i>Zur Erhaltung der Kaufkraft passt der Gemeinderat den Grundlohn sowie die von ihm als ausgleichsberechtigt bezeichneten Zulagen der Teuerung an</i> ». Mit der im Entwurf der Botschaft gewählten Formulierung wird suggeriert, dass der Teuerungsausgleich mit der Revision neu eingeführt wird. Dabei wird auch auf die Erwähnung der einschränkenden Bestimmung in Art. 26 Abs. 2 verzichtet.
2.	RWSU	Die Reihenfolge der revidierten Punkte soll in der gesamten Abstimmungsbotschaft der Reihenfolge im Reglement angepasst werden.	Die Berücksichtigung der Reihenfolge des Reglements gewährleistet eine neutrale Darstellung der revidierten Punkte.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
3.	RWSU	<p>S.5 Die Ausführungen in «Das Wichtigste in Kürze» sollen ergänzt werden mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flexibilisierung der Weiterarbeit über die Altersgrenze hinaus (Art. 24b) - Die Einführung eines Mindestlohnes von CHF 52'000.- bei der nächsten Revision des Lohnsystems - Abschaffung der Treueprämie nach fünf Jahren (nicht unter finanzieller Auswirkung) 	<p>Beim «Wichtigsten in Kürze» sind diejenigen Punkte aufzuführen, die für die städtischen Angestellten, die Finanzen der Stadt objektiv am wichtigsten sind, oder aber in der parlamentarischen Debatte als zentrale Themen von der Mehrheit aufgegriffen worden sind.</p>
4.	RWSU	<p>S.5 Formulierung zur Teuerung folgendermassen anpassen.</p> <p>Neu: S.5: Anpassung an die Teuerung Zum Erhalt der Kaufkraft sollen die Löhne der städtischen Mitarbeitenden künftig stets der Teuerung angepasst werden. (...) Eine nicht gewährte Teuerung muss neu ausgeglichen werden, sobald es die finanzielle Lage der Stadt erlaubt.</p>	<p>Es muss aus der Abstimmungsbotschaft klar hervorgehen, dass der einzige Unterschied zur aktuellen Regelung ist, dass der Beizug der Personalverbände im aktuellen Reglement lediglich zur Regelung von allfälligen Modalitäten (Art. 26 Abs. 6) vorgesehen ist. Auch das Referendumskomitee sagt, dass ein Teuerungsausgleich schon heute geschuldet ist (S.12 «Das aktuell gültige Personalreglement sieht bereits heute einen Teuerungsausgleich vor.»)</p>
5.	RWSU	<p>S. 5 Formulierung zur Teuerung folgendermassen anpassen:</p> <p>S. 5: Finanzielle Auswirkungen (...) Der Ausgleich der Teuerung fällt potenziell am stärksten ins Gewicht: Eine Erhöhung der Löhne um beispielsweise ein Prozent würde Mehrausgaben von 3,3 Millionen Franken pro Jahr verursachen.</p> <p>Neu: (...) Die Kosten des Teuerungsausgleichs können nicht beziffert werden, weil unklar ist, wie hoch die jährliche Teuerung ausfällt, sowie aufgrund der Regelungen zum Teuerungsausgleich.</p>	<p>Mit der gewählten Formulierung entsteht einerseits der Eindruck, dass die Stadt bisher keine Aufwendungen für die Teuerung hatte. Andererseits bleibt in den Ausführungen der neue Art. 26 Abs. 2 unerwähnt, welcher vorsieht, dass der Teuerungsausgleich in sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen gekürzt werden kann. Die Auswirkungen des Teuerungsausgleichs hängen somit einerseits von der Höhe der effektiven Teuerung, der finanziellen Lage der Stadt und den Verhandlungen mit den Personalverbänden ab. Die Behauptung, dass sie «potenziell am stärksten ins Gewicht» fallen, ist suggestiv und entspricht nicht den Erfahrungen.</p>
6.	RWSU	<p>S.7: Die Formulierung zur Teuerung folgendermassen anpassen:</p>	<p>Wie bei Antrag Nr. 4.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>Neu: S.7: Ausgleich der Teuerung (...) Um die Kaufkraft der städtischen Mitarbeitenden zu erhalten, sollen die Löhne neu stets der Teuerung angepasst werden. (...) Zudem muss ein Rückstand auf die Teuerung neu zwingend nachgeholt werden, sobald es die finanzielle Lage erlaubt. (...)</p>	
7.	RWSU	<p>S. 11: Die finanziellen Auswirkungen, Anpassung des Leads:</p> <p>(...) Wie hoch diese insgesamt sind, kann nicht beziffert werden, da unklar ist, wie hoch die jährliche Teuerung ausfällt.</p> <p>Neu: (...) Wie hoch diese insgesamt sind, kann wegen des Teuerungsausgleichs nicht beziffert werden.</p>	<p>Schon heute fallen der Stadt Kosten zum Teuerungsausgleich an. Mit der gewählten Formulierung muss der Eindruck entstehen, dass dies erst mit dem revidierten Personalreglement der Fall wäre, was irreführend ist.</p>
8.	RWSU	<p>S. 11: Mehrkosten bei Teuerungsausgleich unklar: Potenziell fällt die Anpassung der Löhne an die Teuerung finanziell am stärksten ins Gewicht. Eine Erhöhung der Löhne um ein Prozent würde zu Mehrkosten von jährlich 3,3 Millionen Franken führen. Beträgt die Teuerung 2,5 Prozent und würden die Löhne vollumfänglich der Teuerung angepasst, würde dies Mehrkosten von 8,25 Millionen Franken zur Folge haben. Weil unklar ist, wie hoch die jährliche Teuerung ausfällt, sowie aufgrund der neuen Regelungen zum Teuerungsausgleich (siehe Kapitel «Inhalte der Vorlage»), können die Mehrkosten nicht beziffert werden.</p> <p>Neu: S. 11: Kosten bei Teuerungsausgleich unklar: Weil unklar ist, wie hoch die jährliche Teuerung ausfällt, sowie aufgrund der Regelungen zum Teuerungsausgleich (siehe Kapitel «Inhalte der Vorlage»), können die Kosten nicht beziffert</p>	<p>Der erste Satz ist spekulativ und damit zu streichen. Die neue Formulierung hilft der Erklärung und zeigt objektiv richtig auf, dass der Stadt durch die (geltende wie neue) Regelung der Teuerung nicht zwingend Kosten entstehen. Dieses Vorgehen entspricht der Anforderungen an die Sachlichkeit und Vollständigkeit, was bei einer Abstimmungsbotschaft zu verlangen ist.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>werden. Zu beachten ist zudem, dass die Löhne gemäss bisheriger Bestimmung in der Regel ebenfalls der Teuerung angepasst werden, falls diese über ein Prozent liegt, und somit entsprechende Kosten für die Stadt als Arbeitgeberin anfallen. Bei einem Teuerungsausgleich von beispielsweise einem Prozent fallen Kosten von jährlich 3,3 Millionen Franken an.</p>	
9.	RWSU	<p>S.8: Bezahlter vorgeburtlicher Urlaub (...) Zusätzlich haben Schwangere allerdings neu Anspruch auf drei Wochen bezahlten vorgeburtlichen Urlaub.</p>	<p>Entspricht keiner neutralen Formulierung.</p>
10.	Mitte, GLP/JGLP, FDP/JF, SVP	<p>In der Abstimmungsbotschaft soll einheitlich die Terminologie «städtisches Pensionsalter 63» verwendet werden.</p>	<p>Auf den Seiten 6, 7, 9 und 12 kommen die Begriffe Alter 63, Pensionsalter und Rentenalter vor. Alle meinen aber dasselbe, nämlich das städtische Pensionsalter 63. Dies soll in der Botschaft einheitlich festgehalten werden.</p>